



Abänderung einer Ausgangsentscheidung bei einer für die Versorgung maßgebenden Wartezeiterfüllung

OLG Hamm v. 28.04.2026 – II-6 UF 94/25

Anmerkungen: [NZFam 2026, 950 \(Juli Strube\)](#)

Orientierungssätze:

1. Eine Abänderung der Ausgangsentscheidung ist zulässig, wenn durch sie eine für die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person maßgebende Wartezeit erfüllt wird, §§ 51 Abs. 5 VersAusglG, 225 Abs. 4 FamFG, sofern der Ausgleichsberechtigte bereits zuvor eigene Anwartschaften bei diesem Versorgungsträger begründet hatte (vgl. BGH, Beschluss vom 1. Juni 2022, XII ZB 54/22). (Rn.14)
2. Für die Erfüllung der Wartezeit muss die Änderung des Werts des Anrechts nicht kausal geworden sein (so aber OLG Rostock, Beschluss vom 3. Februar 2021, 11 UF 91/20). (Rn.16)
3. Die Prüfung, ob sich die Abänderung zugunsten des überlebenden Ehegatten auswirkt, ist anhand einer Gesamtbetrachtung des Ausgleichsergebnisses vorzunehmen, das sich hypothetisch im Falle einer Totalrevision unter Lebenden ergeben hätte (vgl. u.a. BGH, Beschluss vom 4. Mai 2022, XII ZB 122/21). (Rn.19)

Die Entscheidung des OLG Hamm vom 28.04.2026 – II-6 UF 94/25 – betrifft die Abänderung einer Altersentscheidung zum Versorgungsausgleich nach § 51 VersAusglG im Wege der Totalrevision. Im Mittelpunkt stehen **drei Fragen**: die **Wartezeiterfüllung nach § 225 Abs. 4 FamFG**, die **fehlende Kausalität einer Wertänderung für diese Wartezeiterfüllung** und die **Gesamtbetrachtung** bei der Prüfung, ob sich die Abänderung **zugunsten des überlebenden Ehegatten** auswirkt.

Sachverhalt

Die Ehe des Antragstellers mit seiner später verstorbenen früheren Ehefrau war 2005 geschieden worden. In der Ehezeit vom 01.05.1974 bis 28.02.2001 hatte der Antragsteller Anrechte aus einer Beamtenversorgung, die Ehefrau Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Im ursprünglichen Versorgungsausgleich wurden monatlich 680,99 € zugunsten der Beamtenversorgung des Antragstellers auf das Rentenkonto der Ehefrau übertragen.

Die frühere Ehefrau bezog später Altersrente und verstarb 2017. Eine Hinterbliebenenrente wurde nicht gezahlt; die bekannt gewordenen Erben schlugen die Erbschaft aus. Der Antragsteller bezog inzwischen eine Alterspension. Im Februar 2024 beantragte er die Abänderung der Ausgangsentscheidung und erstrebte im Ergebnis die Rückgängigmachung des Versorgungsausgleichs. Er berief sich einerseits auf eine wesentliche Wertänderung, hilfsweise auf die Erfüllung einer Wartezeit nach § 225 Abs. 4 FamFG.

Die aktuellen Auskünfte ergaben für die Beamtenversorgung einen Ehezeitanteil von 1.457,93 € (vorher: 1.486,13 €) und einen Ausgleichswert von 728,97 €. Für das Anrecht der verstorbenen Ehefrau in der gesetzlichen Rentenversicherung ergaben sich 5,9912 Entgeltpunkte mit einem Ehezeitanteil von 148,81 € (zuvor: identisch) und einem Ausgleichswert von 2,9956 Entgeltpunkten bzw. 74,41 €.

Das Amtsgericht Dortmund hatte den Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Zwar sah es die Voraussetzungen des § 225 Abs. 4 FamFG als erfüllt an. Es meinte jedoch, die Totalrevision wirke sich nicht zugunsten des Antragstellers aus, weil dessen Beamtenversorgung nach den aktuellen Werten mit 728,97 € statt bislang 680,99 € belastet würde.



Abänderung einer Ausgangsentscheidung bei einer für die Versorgung maßgebenden Wartezeiterfüllung

OLG Hamm v. 28.04.2026 – II-6 UF 94/25

Anmerkungen: [NZFam 2026, 950 \(Juli Strube\)](#)

Entscheidungsgründe bezogen auf die Leitsätze

1. Wartezeiterfüllung als selbständiger Abänderungsgrund

Das OLG stellt zunächst klar, dass die **Schwellenwerte** einer wesentlichen Wertänderung nach § 225 Abs. 2 und 3 FamFG hier **nicht erreicht** waren. Darauf kam es aber nicht entscheidend an. Eine Abänderung könne auch nach §§ 51 Abs. 5 VersAusglG, 225 Abs. 4 FamFG zulässig sein, wenn durch die Abänderung eine für die Versorgung **maßgebliche Wartezeit** erfüllt werde. Voraussetzung sei nach der BGH-Rechtsprechung lediglich, dass der Ausgleichsberechtigte bereits zuvor eigene Anwartschaften bei dem betreffenden Versorgungsträger begründet hatte.

Diese Voraussetzung war erfüllt. Der **Antragsteller verfügte bereits über einen Monat eigener Anwartschaft in der DRV**. Durch die im Rahmen der Totalrevision zu übertragenden 2,9956 Entgeltpunkte aus dem Anrecht der früheren Ehefrau würden ihm weitere 95 Wartezeitmonate vermittelt (2,9956 / 0,00313, § 52 Abs. 1 SGB VI). Damit wäre die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt.

Damit konkretisiert das OLG den ersten Leitsatz: **Die Erfüllung einer Wartezeit kann die Abänderung einer Al-tentscheidung eröffnen, auch wenn die Wesentlichkeitsgrenzen des § 225 Abs. 3 FamFG nicht erreicht werden.**

2. Keine Kausalität zwischen Wertänderung und Wartezeiterfüllung erforderlich

Der zweite zentrale Punkt ist die ausdrückliche Abweichung vom OLG Rostock. Nach Auffassung des OLG Hamm muss die Änderung des Werts eines Anrechts gerade nicht ursächlich dafür sein, dass durch die Abänderung die Wartezeit erfüllt wird.

Der Senat begründet dies systematisch: § 225 Abs. 4 FamFG enthalte – anders als § 225 Abs. 2 FamFG – gerade keine Voraussetzung einer Wertänderung. Deshalb dürfe eine solche Kausalitätsanforderung nicht zusätzlich in die Norm hineingelesen werden. Der Zweck der Vorschrift bestehe darin, durch den Versorgungsausgleich relevante Wartezeiten entstehen bzw. „aufleben“ zu lassen.

Auch der Umstand, dass das eigene DRV-Anrecht des Antragstellers seinerzeit nicht in den Versorgungsausgleich einbezogen worden war, stehe der Anwendung nicht entgegen. Andernfalls würde § 225 Abs. 4 FamFG nach Ansicht des OLG weitgehend leerlaufen, weil ein solcher Wartezeiteffekt gerade erst durch den Hin-und-Her-Ausgleich im Rahmen der Totalrevision entstehen könne.

Der zweite Leitsatz lässt sich daher so zusammenfassen:

Für § 225 Abs. 4 FamFG genügt, dass die Totalrevision die Wartezeit vermittelt; eine kausale Verknüpfung zwischen einer nachträglichen Wertänderung des Anrechts und der Wartezeiterfüllung ist nicht erforderlich.

3. Vorteilhaftigkeit ist nach dem Gesamtsaldo zu beurteilen

Der dritte Leitsatz betrifft die Voraussetzung des § 225 Abs. 5 FamFG, wonach sich die Abänderung zugunsten eines Ehegatten oder seines Hinterbliebenen auswirken muss.



Abänderung einer Ausgangsentscheidung bei einer für die Versorgung maßgebenden Wartezeiterfüllung

OLG Hamm v. 28.04.2026 – II-6 UF 94/25

Anmerkungen: [NZFam 2026, 950 \(Juli Strube\)](#)

Das Amtsgericht hatte isoliert auf das Beamtenanrecht des Antragstellers geschaut: Dieses wäre nach aktuellem Wert mit 728,97 € stärker belastet als ursprünglich mit 680,99 €. Das OLG hält diese Betrachtung für unzutreffend. **Maßgeblich sei vielmehr das gesamte hypothetische Ausgleichsergebnis einer Totalrevision unter Lebenden. Es müsse also der Gesamtsaldo vor und nach der Abänderung miteinander verglichen werden.**

Ursprünglich betrug die Belastung des Antragstellers 680,99 € monatlich. Bei einer heutigen Totalrevision würde sich aus den beiden gegenläufigen Anrechten ein Saldo von nur noch 654,56 € ergeben. Der Antragsteller wäre somit trotz des höheren Ausgleichswerts seiner Beamtenversorgung insgesamt günstiger gestellt.

Der dritte Leitsatz lautet damit inhaltlich:

Ob sich die Abänderung zugunsten des überlebenden Ehegatten auswirkt, ist nicht an einem einzelnen Anrecht, sondern am Gesamtergebnis des hypothetischen Hin-und-Her-Ausgleichs zu messen.

Rechtsfolge nach dem Tod der früheren Ehefrau

Da die im Saldo ausgleichsberechtigte frühere Ehefrau bereits verstorben war, griff im Anschluss § 31 VersAusglG ein. Das OLG wendet § 31 im Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG uneingeschränkt an. Folge ist, dass der überlebende insgesamt ausgleichspflichtige Ehegatte sein während der Ehezeit erworbenes Anrecht ungeteilt zurückerhält. Zugleich erhält er wegen § 31 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG aber keine Anrechte aus der Versorgung der verstorbenen Ehefrau; eine Besserstellung über den Wegfall des eigenen Ausgleichs hinaus soll verhindert werden.

Der Versorgungsausgleich entfiel deshalb mit Wirkung ab dem Folgemonat der Anhängigkeit des Abänderungsantrags, also ab 01.03.2024.

Quintessenz für die Praxis

Die Entscheidung ist besonders bedeutsam, weil sie § 225 Abs. 4 FamFG als **eigenständigen Zugang zur Totalrevision** versteht. Eine wesentliche Wertänderung nach § 225 Abs. 3 FamFG ist dann nicht zusätzlich erforderlich. Ebenso wenig verlangt das OLG Hamm einen ursächlichen Zusammenhang zwischen einer Wertänderung und der Wartezeiterfüllung. Damit stellt es sich ausdrücklich gegen OLG Rostock und folgt einer stärker am Wortlaut und Zweck der Wartezeitregelung orientierten Linie. Wegen dieser Divergenz hat der Senat die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Für eine Fortbildungsfolie würde ich die Entscheidung auf die Formel bringen:

„§ 51 VersAusglG: Wartezeiterfüllung eröffnet Totalrevision – keine Kausalität der Wertänderung erforderlich; Vorteilhaftigkeit nach Gesamtsaldo.“